

Verordnung
zur Aufhebung der Sperrzeiten für öffentliche Veranstaltungsstätten in der Landeshaupt-
stadt Dresden (Sperrzeitverordnung Dresden)

Vom 16.07.2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 36/2020 vom 03.09.2020

Aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), geändert wurde, wird abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsGastG durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) „Öffentliche Veranstaltungsstätten“ im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungsbetriebe und Gaststätten, deren Schwerpunkt darauf liegt, regelmäßige Musikdarbietungen oder regelmäßige Tanzveranstaltungen innerhalb von Gebäuden anzubieten. Dazu zählen insbesondere Diskotheken, Clubs, Konzerthallen und Tanzlokale.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) regelmäßig als Nachtbar bzw. Nachtclub geführte Betriebe wie Stripteasebars, Animierbetriebe, Swingerclubs oder Betriebe der Prostitution,
 - b) Gaststätten mit Musikdarbietungen oder Tanzveranstaltungen im Freien, d. h. nicht vollständig von einem Gebäude umschlossen,
 - c) vorübergehende Gaststättengewerbe, welche nicht innerhalb bereits bestehender öffentlicher Veranstaltungsstätten nach Abs. 1 betrieben werden,
 - d) Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden.

§ 2 Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für öffentliche Veranstaltungsstätten nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden für alle Tage aufgehoben, mit Ausnahme von Karfreitag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totensonntag.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, 12. August 2020

gez. i.V. Detlef Sittel
Erster Bürgermeister